

Pulsnitzer Wochenblatt

Verleger: Pulsnitzer Wochenblatt.

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146
Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 5200.— bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 5000.—; durch die Post monatlich M 10000.— freibleibend.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gesparte Zeitzeile (Moffe's Zeilenmesser 14) M. 1000.—, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M. 800.—. Amtliche Zeile M. 3000.—, und M. 2400.—. Reklame M. 2000.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeiträumlicher und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigen gebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. — Familien-Anzeigen Ermäßigung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Wappenblatt und älteste Zeitung in den Ortshäufen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörnisdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Lohndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 78.

Dienstag, den 3. Juli 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das von den städtischen Kollegien beschlossene

Ortsgesetz für die Zivileinquartierung zur Ergänzung der Landesverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921

von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist und am 1. Juli 1923 in Kraft tritt. Dieses Ortsgesetz liegt zu jedermanns Einsichtnahme in der Ratiskanzlei 14 Tage lang aus, sein wichtigster Paragraph Nr. 1 lautet:

1. Räume solcher Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Orte herrschenden Wohnungsnot nicht genügend ausgenutzt sind, können zur Unterbringung wohnungsuchender Personen auch ohne Abtrennung dieser Räume zu einer selbständigen Wohnung vom Stadtrat beschlagnahmt werden. (Zwangseinquartierung.) Eine Wohnung gilt als genügend ausgenutzt, wenn sie nur einen Wohnraum mehr enthält, als die Zahl ihrer Bewohner beträgt.

2. Bei der Berechnung nach Absatz 1 gelten in den Fällen, wo es keine besondere Härte bedeutet, 2 Kinder unter 10 Jahren oder 2 Kinder gleichen Geschlechts bis zu 16 Jahren als 1 Person. Als Wohnraum gilt ein Raum von mindestens 12 qm, der sich nach Ermessen des Wohnungsamtes zum Wohnen eignet. Eine Küche wird als Wohnraum lediglich dann in Anrechnung gebracht, wenn sie mindestens 16 qm Grundfläche hat und tatsächlich auch als Wohnküche benutzt wird.

3. Solche Räume, die der Wohnungsinhaber oder seine Angehörigen zur unmittelbaren Ausübung des Hauptberufes benötigen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte usw.), ferner die erforderlichen Diensträume und nicht ausgebauten Dachkammern bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Insoweit scheiden daher Diensträume bei der Berechnung der Zahl der Bewohner nach Abs. 1 aus.

4. Je nach Größe und Zahl der einbehaltenden Räume bemißt sich die Zuteilung der Zahl der Personen. In erster Linie sind verheiratete Personen unterzubringen. Steht nur ein Raum zur Verfügung, so können höchstens 2 Personen zugewiesen werden.

5. Wenn den im Wege der Zivileinquartierung beschafften Wohnungen das unbedingt notwendige Nebengelände fehlt und auf andere Weise nicht zu erlangen ist, so darf es, falls es dort entbehrt werden kann auch von den anderen Wohnungen desselben Hauses beschlagnahmt werden.

6. Für die Personen- und Raumzahl ist maßgebend der Stand zum Tage des Inkrafttretens des Ortsgesetzes. Nach diesem Zeitpunkt wird in der Regel nur jede Verminderung der Personenzahl und nur eine Vermehrung durch Geburt oder Heirat oder durch Aufnahme von Familienangehörigen berücksichtigt, ferner die Aufnahme von Untermietern, wenn der Wohnungsinhaber auf diesen Erwerb angewiesen ist, und schon bisher Wohnräume in gleichem Umfange an Untermieter abgegeben hat.

7. Wohnungsinhaber können sich von der Verpflichtung, in ihren Wohnungen Wohnungsuchenden Unterkunft zu gewähren, dadurch befreien, daß sie darin andere im Bezirke der Stadt Pulsnitz wohnende Familien freiwillig aufzunehmen und deren dadurch freiwerdende Wohnungen für Unterbringung von Wohnungsuchenden zur Verfügung stellen. Die gleiche Veranlassung kann Wohnungsinhabern zugestanden werden, die auf andere Weise Räume für Kleinwohnungszwecke beschaffen und zur Verfügung stellen, die sonst für solche Zwecke nicht herangezogen werden könnten. In diesen Wohnungen müssen aber mindestens soweit Familien untergebracht werden können, als die Wohnungsinhaber bei sich aufzunehmen verpflichtet wären.

8. Der Zivileinquartierung unterliegen nicht Wohnungen in Gebäuden, die nach dem 1. Februar 1921 ohne Zuschuß aus öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

9. Öffentliche, in dem Eigentum oder der Verwaltung des Reiches oder eines Landes oder in dem Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen Zwecken dienende Gebäude dürfen ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde in Anspruch genommen werden.

10. Die Zustimmung ist bei der Behörde oder Stelle zu beantragen, deren Zwecke das beanspruchte Gebäude zur Zeit dient.

Pulsnitz, am 2. Juli 1923.

Der Rat der Stadt.

Der von der Kreishauptmannschaft Bautzen mit dem Kreisausschusse genehmigte X. Nachtrag für die Benutzung der städtischen Wasserleitung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Vom 1. Juli 1923 beträgt der Wasserzins hiernach 200 M für einen Kubikmeter.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß der Wasserzins auf das 1. Rechnungsvierteljahr 1923 am 1. Juli 1923 fällig geworden ist. Das Mahnverfahren beginnt am 15. Juli 1923.

Pulsnitz, den 3. Juli 1923.

Der Stadtrat.

X. Nachtrag

zur Sagung für die Benutzung der städtischen Wasserleitung zu Pulsnitz.

§ 14a erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Mehrbedarfs des Wasserwerks wird von den beteiligten Grundstückbesitzern zu den in §§ 11 und 14 der Sagung in der Fassung des 7. Nachtrages festgelegten Sätzen ein Zuschlag von 1900 Prozent erhoben.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Pulsnitz, am 20. Juni 1923.

Der Stadtrat.

(Stpl.) Rannegleber, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(Stpl.) Walther Rier, Vorsteher.

IV 22 P. Von der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse genehmigt.

Bautzen, am 29. Juni 1923.

Kreishauptmannschaft.

(Stpl.) v. Noftis-Wallwis.

Enteignung.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 67 unter a und e des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 beschlossen, die Enteignung der zur Verbreiterung und Beschleunigung der früheren Kamener Straße in Pulsnitz erforderlichen Teile der dem Alred Eugen Pampel und dem Gustav Hermann Ehrig in Pulsnitz gebhörigen Grundstücke Parz. Nr. 401 und 401 d des Flurbuchs für Pulsnitz nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu genehmigen.

Pulsnitz, den 3. Juli 1923.

Der Stadtrat.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern.

Das Wichtigste.

Die große Rheinbrücke Duisburg — Hochfeldt ist mutmaßlich durch die Explosion eines Gasbehälters gesprengt worden; 9 belgische Soldaten haben dabei den Tod gefunden.

Das französische Kriegsgericht in Werden sprach zwei französische Feindesländer frei.

Das französische Kriegsgericht in Mainz verurteilte wegen bedauerlicher Missetaten sieben junge Angeklagte zum Tode und zwei zu Freiheitsstrafen.

Die Stadt Essen steht hinsichtlich der Lebensmittelversorgung vor einer Katastrophe.

Der Pfälzer Turnern ist vom französischen Kommando die Teilnahme am Deutschen Turnfest in München verboten worden.

Für 20 Goldmark werden von heute ab 550 000 Papiermark gezahlt.

Die schwebende Schuld des Deutschen Reiches nahm in der zweiten Junidekade um 2514,2 Milliarden auf 14357,9 Milliarden Mark zu.

In einem Rundschreiben an die Landesregierungen empfiehlt das Reichswirtschaftsministerium strenge Handhabung bei der Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Deviankauf.

Dem sächsischen Landtag ist nunmehr der Gesetzentwurf über die unentgeltliche Totenbestattung zugegangen.

Die Nennungsfahr in den sächsischen Wäldern kann dank der systematischen Bekämpfung zur Zeit als beendet gelten.

Der deutsch-evangelische Kirchenausschuß beschäftigt sich eingehend mit der Schulfrage. Er war einmütig der Auffassung, daß eine weitere Verzögerung der Verhandlungen über das Reichsschulgesetz unerträglich sei.

Die französische Zeitung „Ere Nouvelle“ vertritt die Ansicht, nicht der deutsche Einfluß, sondern das englische Foreign Office habe durch eine rege Tätigkeit in Rom den Schritt des Papstes veranlaßt.

Wie aus der venezianischen Hauptstadt Carracas gemeldet wird, ist der Ministerpräsident der Republik Juan Gomez am Sonnabend in seinem Bett ermordet worden. Ueber den Täter und die Ursache des Mordes fehlt jede Spur.

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Die Gründung der „Heberlandkraftwerke Pulsnitz, Aktiengesellschaft in Pulsnitz“) hat am vergangenen Mittwoch, den 27. Juni 1923, im Ratshausgastsaal stattgefunden. Die Aktiengesellschaft hat in der Hauptsache zum Gegenstand den Erwerb und die Fortführung des Elektrizitätswerkes der Stadt Pulsnitz. Ihre Gründung bzw. die Umwandlung des städtischen Elektrizitätswerkes in eine Aktiengesellschaft erfolgte in der Hauptsache um deswillen, weil ein auf kaufmännischer Basis ruhendes Unternehmen leichter in der Lage ist, das für die Fortführung des Betriebes erforderliche Betriebskapital zu beschaffen, ferner, weil die Betriebsführung des Werkes beweglicher gestaltet werden sollte und schließlich, weil die Kapitalbeschaffung mit Rücksicht auf deren Höhe nicht mehr im Wege der von der Gemeinde aufzunehmenden Anleihen erfolgen konnte, sondern dies im Wege der Ausgabe von Aktien erfolgen mußte. Gerade letzterer Umstand bietet den Vorteil, daß eine Belastung des Werkes bzw. der Stadtgemeinde durch größere Anleihen nicht mehr erfolgt und daß diejenigen Personen, welche durch den Erwerb von Aktien dem Werke ihre Geldmittel zur Verfügung stellen, kein sich ständig gleichbleibendes Forderungsrecht an das Werk haben, sondern in gewissem Sinne Mit-Eigentümer des Werkes werden und somit an dessen Gewinn beteiligt sind, gegebenenfalls aber auch seine Verluste mit tragen müssen. — Die Aktiengesellschaft ist nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Bis auf 4 Aktien sind sämtliche Aktien im Besitze der Stadtgemeinde Pulsnitz verblieben. Der Wert der Aktien ist heute selbstverständlich ein eminent hoher. Sobald die Formalitäten hinsichtlich der Gründung der Aktiengesellschaft (Prüfung durch das Finanzamt und die Handelskammer, sowie Eintragung in das Handelsregister) abgeschlossen sind, wird die Aktiengesellschaft neue Aktien zu einem noch festzusetzenden Kurs ausgeben, um für Erweiterungsarbeiten des Werkes das erforderliche Kapital beschaffen zu können. — Die Gründer der Aktiengesellschaft sind folgende Personen: 1. Die Stadtgemeinde Pulsnitz, vertreten durch ihren Bürgermeister. 2. Der Gemeindeverband für Beteiligung am Elektrizitätswerk Pulsnitz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lehmann, Königsbrück. 3. Die Girozentrale

Sachsen, öffentliche Bankanstalt in Dresden, vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Herrn Bürgermeister a. D. Hagemann in Dresden. 4. Herr Fabrikbesitzer Georg Schulz in Pulsnitz. 5. Herr Standesherr Dr. jur. Naumann auf Schloß Königsbrück. Der erste Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft setzt sich aus denselben Personen zusammen, welche die Gründung der Aktiengesellschaft vorgenommen haben, mit dem Unterschiede, daß außerdem dem Aufsichtsrate noch angehört Herr Stadtrat Paul Lindner in Pulsnitz. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist bis auf Weiteres Herr Bürgermeister Rannegleber in Pulsnitz, sein Stellvertreter Herr Stadtrat Paul Lindner in Pulsnitz.

Pulsnitz. (Beurlaubung) Herr Bürgermeister Rannegleber ist vom 5. bis mit 8. Juli d. J. und vom 16. Juli bis mit 4. August d. J. beurlaubt. Seine Stellvertretung erfolgt wie früher bekanntgegeben.

Pulsnitz. (Schulkonzert) Der Kartenverkauf beim Schulkonzert ergab 300 000 M Einnahme. Da noch besondere Zuwendungen in Geld gemacht worden sind und die Unkosten durch Stiftung von Papier und Druck und unentgeltliches Frägelitzen gering waren, sind der Schule 572 000 M zugeflossen. Allen Gönnern und Helfern herzlichsten Dank!

Pulsnitz. (Polizeibericht) Infolge Verlegung des Gendarmerteil-Hauptwachmeisters Hermann IV sind nunmehr alle in der Stadt Pulsnitz, sowie in der Gemeinde Pulsnitz M. S. mit Ortsteil Bollung vorkommenden Straßfälle beim Kriminal-Hauptwachmeister Böllig, hier, Bischofswarder Straße 213b, oder beim Gendarmerteil-Kommissar Holzweißig in Friedersdorf anzuzeigen.

(Todesfall) An Herzlähmung verstarb am Sonnabend in Bautzen der dortige Bezirksarzt Herr Regierungs-Medizinalrat Dr. med. Hugo Sauer im Alter von 65 Jahren. Der Heimgegangene wollte am 1. Juli in den Ruhestand treten. Tags vorher,